

Der Widerstand gegen die Aufhebung des Geleits

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **92 (1992)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wie es hiess – *per potestatem de Basilea*²⁶⁶. Anzunehmen ist, dass die Stadt auf eine bestimmte Weisung der Konzilsherren hin vorging, die gegenüber den *turbatores* ihrer Sicherheit schon immer Gewalt angewendet hatten. Ihnen Gehorsam zu versagen in dem, was als kirchliche Sache galt, war für Basel nie in Frage gekommen, da konnten die Sitten der Väter aussehen, wie sie wollten.

Um die Drohungen Eugens kümmerten sich die Räte auch darum nicht, weil die Generalsynode sie für null und nichtig erklärte, dabei die *dilectos ecclesie filios, cives Basilienses* mit Lob und Vorrechten bedachte. Überdies fühlte sich die Stadt in ihrer Treue neu bestärkt, als der Nachfolger Albrechts II., das war Friedrich III., am 2. Mai 1440 den Schutzbrief seinerseits erneuerte²⁶⁷. Hatten Bürgermeister Arnold von Ratperg, Oberstzunftmeister Johann Sürin und manche vornehme Bürger als Zeugen schon der Absetzung Eugens – zustimmend oder nicht? – beigewohnt²⁶⁸, so hatte nachher eine noch grössere Zahl angesehenen Basler als diensteifrige Wache beim Konklave gedient; und bei der Papstkrönung am 23. Juli 1440 auf dem Münsterplatz war der allgemeine Jubel so laut, dass er die Bedenken wohl von fast jedermann zum Schweigen brachte²⁶⁹.

Der Widerstand gegen die Aufhebung des Geleits

Das Konzil hatte damit aber seinen grössten Triumph erreicht und mit ihm auch der Konzilsort, der damals mit schöner Regelmässigkeit als *insignis* und *inclitus* verherrlicht wurde²⁷⁰. Übrigens erwies sich der Erfolg als Trug, denn Felix V. wurde von keinem einzigen Fürsten anerkannt²⁷¹ – was meinte er nur, dieser Vetter? –, und die meisten von ihnen hielten an der Neutralität zwischen Konzil und Eugen vor allem zu dem Zwecke fest, die eine Partei gegen die

²⁶⁶ Segovia, Bd. 2, S. 163. – RTA, Bd. 15, Nr. 119, S. 228 f. – Über Strafandrohungen der Basler Väter gegen Anhänger Eugens: Segovia, Bd. 2, S. 146.

²⁶⁷ Segovia, Bd. 2, S. 75 ff.

²⁶⁸ Segovia, Bd. 2, S. 493 ff.

²⁶⁹ Segovia, Bd. 2, S. 325 ff., 399 ff., 449 ff., 479, 495. – CB, Bd. 6, S. 421 f., 426, 598, 683, 686 etc.

²⁷⁰ CB, Bd. 6, S. 598, 697, 699, 701, 745.

²⁷¹ Zum Folgenden s. vor allem Gabriel Pérouse, *Le cardinal Louis Aleman et la fin du grand schisme*, Lyon 1904; auch H-L, Bd. 7, S. 190 ff. – Weitere Literatur in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, 9. Aufl., Bd. 1, 1970, § 211, S. 666: *Das Basler Konzil und sein Ausgang*. Johannes Helmrath, *Das Basler Konzil 1431–1449; Forschungsstand und Probleme* (Kölner Histor. Abh. 32), Köln, Wien 1987, Kap. IV, S. 179 ff.

andere bei Verhandlungen als Druckmittel zu benützen, um desto besser die eigenen Wünsche durchzusetzen. Im allgemeinen bewiesen nun aber die Gesandten Eugens auf Reichstagen und an den Höfen eine unvergleichlich grössere diplomatische Wendigkeit als die dort eintreffenden Konziliaristen und entschieden den Kampf – trotz mehreren Krisen²⁷² – dank verschiedenen Zugeständnissen an die weltlichen Herren ganz zu Gunsten Roms. Als Felix V. im November 1442 aus Basel abreiste, nahm er einige der besten Männer, wie Johann von Ragusa, mit und hinterliess ausser wenigen Bischöfen seiner Herrschaft Savoyen nur ganz wenige andere, auch einige Kardinäle, die jedoch ihre Würde ihm selber verdankten und folglich um ihre Anerkennung noch bangen mussten; sonst einfache Geistliche und Mönche, die auf andern Konzilien kaum ein Mitspracherecht erhalten hätten, insgesamt etwa zweihundert Personen²⁷³. Darauf zogen weitere Grüppchen ab, weil ihre Herren sich mit Eugen IV. verglichen hatten, zum Beispiel die Gesandten des Königs von Aragon-Neapel anno 1443. Doch es wurde Frühling 1446, bis König Friedrich III. sich ebenfalls für Eugen entschied, dann Herbst, bis auch die Kurfürsten sich zum gleichen Schritt entschlossen. Hierauf tat Eugen im Februar 1447 der Kirche den grossen Dienst, mit seinem Tod die Wahl eines Prälaten zu seinem Nachfolger zu erlauben, den man im Norden Europas so gut kannte und zu schätzen wusste wie im Süden: Thomas Parentucelli, der sich als Papst den Namen Nicolaus V. gab. Schon wenige Monate später, am 20. Juli und wieder am 18. August, verkündete Friedrich III. den Reichsständen und allen Reichsuntertanen, dass die Rückkehr zum Gehorsam gegenüber Rom einen Geleitschutz für *selb sammung, so noch zu Basel liget*, nicht länger gestatte, weshalb er sein und des heiligen Reichs Geleit widerrufen und befohlen habe, seine Verfügung in Basel öffentlich anzuschlagen²⁷⁴. Geistliche und weltliche Personen, die *daselbs zu Basel lign*, sollten bis zum kommenden St. Martinstag mit Leib und Gut ungehindert abziehen; wenn solchen, die über den angegebenen Termin hinaus in Basel verharren wollten, etwas zustosse, hafte er nicht, vielmehr sei er durch seinen öffentlichen Widerruf *gëntzlich entschuldigt*.

²⁷²Die grösste wurde durch die Absetzung der beiden Kurfürsten von Köln und Trier hervorgerufen, die mit der Gründung eines Kurvereins gegen Rom antworteten (1446).

²⁷³Pérouse (wie Anm. 371), S. 390.

²⁷⁴BUB, Bd. 7, Nr. 133, S. 205 steht nur ein allzu knappes Regest. Zu finden ist das Dokument St. Urk. No. 1360 auf dem Staatsarchiv Basel.

In Basel konnte man kaum noch ein Interesse besitzen, das alte Geleit aufrecht zu erhalten; der kirchliche Ruhm war geschwunden und die Wirtschaftslage infolge des Wegzuges der meisten Konzilsgäste (mit Händlern und Handwerkern), auch wegen der Kriege gegen Österreich sehr prekär; die Stadt war zu ausserordentlichen Steuern gezwungen²⁷⁵; der Transitzoll im Kaufhaus, anno 1431–1436 bei 900 Pfund, war anno 1445–1457 auf 146 Pfund gesunken²⁷⁶. Übrigens war im April Kardinal d'Aleman, die treibende Kraft am Konzil, seinem Papst ins Savoyische nachgereist, an bedeutenden Köpfen also einzig Johann von Segovia zurückgeblieben. Und trotzdem erhält man den Eindruck, Basel habe von dem ihm auferlegten Glauben an die Autorität seines Konzils nicht lassen können und fast krampfhaft an der Hoffnung auf eine Wende festgehalten, bereit den Vätern Gefolgschaft bis zum äussersten zu leisten.

So überreichte denn Johann Sürlin, Zunftmeister und Syndicus zu Basel, als Prokurator der Stadt einem öffentlichen Notar des Reiches am 7. Oktober 1447 eine Appellation²⁷⁷, die mit ihrer ungewöhnlich schwülstigen Anrede an Friedrich III. und mit ihren peinlichst genauen Angaben über Ort und Zeit und Umstände der Dokumentsübergabe die Feierlichkeit dieses Aktes herausstreicht und die Furcht vor einem Formfehler bezeugt. Aus unendlichen Satzgefügen ergibt sich als Wichtigstes, dass der König schlecht informiert und besser zu informieren, auch seine fürchterliche Strafandrohung gegenüber Basel ungerechtfertigt sei. Da im oben zitierten Gebot vom 18. August von solchen Strafen nicht die Rede ist und da überdies eine Appellation innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation eines Entscheids erfolgen musste²⁷⁸, die Basler denn auch betonten, das Schreiben des Königs sei *noviter* und *decem diebus nondum effluxis* überreicht worden, muss nach Juli und August nochmals ein königlicher Befehl zum Widerruf des Geleits ergangen sein.

Die Basler zählten zur eigenen Rechtfertigung alle Autoritäten auf, die ihnen das Geleit für das Konzil einst anbefohlen hatten, von Papst Martin und König Sigismund zu Cesarini, Albrecht II. und Friedrich III., gaben dann den Inhalt jenes Geleits wieder, das sie

²⁷⁵ Schönberg, S. 195–197.

²⁷⁶ Geering, S. 143, vgl. auch S. 290. – Zu beachten ist immerhin, dass es neben den Zolleinnahmen im Kaufhaus auch solche auf der Rheinbrücke gab und im Salzhaus, deren Summen aber kaum zu errechnen sind.

²⁷⁷ BUB, Bd. 7, Nr. 140, S. 207 ff.

²⁷⁸ Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, unter dem Stichwort Appellation. – H.-R. Hagemann, Basler Rechtsleben, Bd. 2, S. 13 über die Appellationsfrage in Basel, S. 23 über Peter von Andlau als einen Vorkämpfer des römischen Rechts, S. 27 über die als öffentliche Notare amtierenden Gerichtsschreiber.

bedingungslos binde, verwiesen auf die Dauer seiner Gültigkeit und behaupteten, bis zum heutigen Tag seien ihnen weder mündliche noch schriftliche Mitteilungen (*saltem debite*) vom Ende des Konzils gemacht worden. Übrigens sei ihr Geleit, wiewohl ihnen anbefohlen, zu einem «Kontrakt» zwischen ihnen und der Generalsynode geworden, der ohne Rechtsverletzung und Vertragsbruch nicht einseitig aufgesagt werden könne, selbst nicht unter dem Schutz von König und Kaiser. Folglich erlaubten sie sich, Befehl und Strafe des Königs als *notoriam iniusticiam et intollerabilem errorem* anzusehen und appellierten an alles, was als Appellationsinstanz überhaupt in Frage kam: an den besser zu unterrichtenden König und seinen königlich-kaiserlichen Hof oder dann an den heiligen apostolischen Stuhl und an dessen rechtmässigen Inhaber, den höchsten Pontifex (sie gaben ihm keinen Namen) oder an ein Generalkonzil, sei es das gegenwärtig bei ihnen tagende oder sei es ein zukünftiges, oder an den zukünftigen Kaiser mit seinem Tribunal oder an das Kollegium der erlauchten Kurfürsten oder an irgend welche andere Personen, an die man von Rechts wegen appellieren könne. Schliesslich beteuerten sie, den König nicht beleidigen zu wollen und dass irgendwelche unabsichtliche Kränkungen ungesagt sein sollten, womit sie die Redaktion ihrer Beschwerde dem erwähnten öffentlichen Notar des Reiches überliessen. Unter den Zeugen wurden speziell hervorgehoben: der schon mehrfach genannte Jurist Heinrich von Beinheim, der Ritter Arnold von Bärenfels und der Bürger Mathias Eberler.

Das Ende und seine Rechtfertigung

Über die Verhandlungen der Basler mit dem König und über ihre Bemühungen um Verständnis der Konziliaristen informieren uns nicht allein die weiteren Appellationen vom 25. Januar, vom 23. Februar und vom (18.) April 1448²⁷⁹, die mit ungefähr gleichem Wortlaut wie die erste gegen die immer schärferen Befehle und Strafandrohungen Friedrichs III. protestierten, bez. dessen Zitation an seinen Hof beantworteten: am weitaus anschaulichsten unterrichtet uns eine Notariatsurkunde vom 28. Juni 1448 über die wachsende Spannung in der Stadt²⁸⁰, deren sich steigende Angst und vor allem über die unerbittliche Beharrlichkeit der Väter. Man erfährt also Folgendes: Bürgermeister und Rat legten bereits den allerersten Aus-

²⁷⁹ BUB, Bd. 7, Nr. 153, S. 293; Nr. 156, S. 295 f.; Nr. 163, S. 302.

²⁸⁰ BUB, Bd. 7, Nr. 171, S. 309 ff. – Die Zitation an den Königshof: Nr. 158, S. 297 f.